



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

per Mail: noise@bafu.admin.ch

Bern, 2. August 2024

Lärmgrenzwerte: Volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) von allfälligen Anpassungen der Rechtsgrundlagen zum Schutz vor Lärm (ARL), Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Steffen
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur **Nachvollziehbarkeit** und **Vollständigkeit** der Volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) von allfälligen Anpassungen der Rechtsgrundlagen zum Schutz vor Lärm (ARL) äussern zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Im urbanen Raum leben etwa 90% der rund einer Million von Lärm belasteten Menschen¹.

Der Schutz vor übermässigem Lärm und das Sicherstellen einer hohen Aufenthaltsqualität sind wichtige Anliegen der Städte und bilden die Voraussetzung einer gelingenden Innenentwicklung, wie sie insbesondere in urbanen Regionen stattfinden soll. Demnach muss es realistisch, effizient und konkret möglich sein, **Stadtraum qualitativ nach innen zu entwickeln und gesunde Lebensbedingungen zu sichern**.

Die Städte begrüßen prinzipiell eine Auslegeordnung und die Stossrichtung, die betroffene Bevölkerung mit gesetzeskonformen Grenzwerten besser vor Verkehrslärm zu schützen. Städte wollen urbanes, zeitgemässes Leben und damit ein Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen ermöglichen. Konflikte, welche durch eine an sich erwünschte Nutzungsdurchmischung ausgelöst werden, gilt es dabei zu minimieren. Mit einer Grenzwertverschärfung werden die Herausforderungen für die Raumplanung allerdings kaum abnehmen; es gilt, eine Balance zwischen Verdichtung und gesunden Lebensbedingungen (in Gebäuden und im Aussenraum) zu finden. Raumqualitäten lassen sich schlecht direkt monetarisieren. Dazu braucht es eine Interessensabwägung. **Die Bedürfnisse der Städte** gilt es bei der weiteren Bearbeitung **frühzeitig zu berücksichtigen** und die für den Vollzug **zuständigen Fachstellen bei der Weiterbearbeitung einzubeziehen**.

Weitere, wichtigste Rückmeldungen sind zusammengefasst:

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/fachinformationen/laermbelastung/stand-der-laermbelastung-in-der-schweiz.html>



- Die Weiterentwicklung der Empfehlungen und Massnahmenvorschläge **muss zwingend im Kontext der laufenden USG-Revision erfolgen**. Eine allfällige Verschärfung der Grenzwerte ist in Kombination mit den gelockerten lärmrechtlichen Anforderungen bei Planungs- und Bauprojekten zu beurteilen. Diese Verknüpfung fehlt in den Empfehlungen des Berichts.
- Die **konsequente Lärmbekämpfung an der Quelle**, welche den grössten Nutzen zum Schutz der Bevölkerung erzielt, ist aus städtischer Sicht unabdingbar. Die Städte können jedoch die starre Prüf-Kaskade «lärmarmes Belag, Lärmschutzwand, Temporeduktion» nicht nachvollziehen. Gerade im innerstädtischen Bereich zeigt es sich, dass lärmarme Beläge nicht in jedem Fall die Massnahme erster Wahl sind, einerseits infolge zu grosser Belagsbelastungen (z.B. hohe Dichte an Kreuzungsbereichen, Bushaltestellen, Tramschienen), andererseits durch vielfältige Nutzungsanforderungen (wie bspw. Strukturmarkierungen aus Sicherheitsgründen). Hier erweisen sich **Temporeduktionen oftmals als effiziente und effektive Massnahme zur Lärmreduktion**.
- Temporeduktionen schneiden in der durchgeführten VOBU ARL überaus schlecht ab, das ist nicht nachvollziehbar. Dies hat vermutlich mit den verwendeten, **veralteten Kostensätzen für Reisezeitkosten und den allenfalls nicht vollständig berücksichtigten Unfallkosten** zu tun. Zahlreiche Gerichtsurteile zeigen aber, dass Temporeduktionen im rechtlichen Sinne als verhältnismässig beurteilt und daher zwingend umzusetzen sind. Im Bericht ist dies zwingend festzustellen und aufzunehmen.
- Die VOBU ist als umweltspezifische Umsetzung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) konzipiert und soll auch die Anforderungen einer Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) erfüllen. Allerdings ist **die Methodik der VOBU ARL für eine umfassende bzw. hinreichende Beurteilung**, insbesondere für die Lärmthematik, **unzureichend**, weil sie ethische, juristische oder politische Aspekte explizit nicht berücksichtigt. Um die richtigen Prioritäten für die weitere Bearbeitung zu setzen, wäre **eine Ergänzung der durchgeführten VOBU ARL unter Berücksichtigung aller als relevant eingestuften Aspekte zwingend notwendig**.
- **Anliegen des urbanen Raums sind differenziert zu berücksichtigen**. Die Auswirkungen der Massnahmen resp. der Empfehlungen auf die Städte erscheinen bedeutend, wenn auch schwer abschätzbar. Eine Verschärfung der Grenzwerte ist zwar aus Sicht des Lärmschutzes nachvollziehbar, zieht jedoch voraussichtlich einen erheblichen Ressourcenaufwand (finanziell und personell) nach sich.
- Generell: Die Empfehlungen des zu umfangreichen Kurz-Berichts sind zu unklar und ohne genaue Kenntnisse des gesamten Berichts oft nicht verständlich (u.a. fehlende Nachvollziehbarkeit Herleitung Empfehlungen). Zudem werden die Grenzen der durchgeführten Beurteilung zu wenig klar deklariert (z.B. die unverhältnismässige Dominanz der Reisezeitkosten).

Beiliegend finden Sie einen konsolidierten Fragebogen mit den Antworten der Städte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm

Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband